

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 81 (1955)
Heft: 20

Illustration: "Wie stark soll ich ihn bemitleiden?"
Autor: Chon Day [Day, Chauncey Addison]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VON



HEUTE

Regierungsbeschluß vom ... am 24. Mai 1904.) (Da niemand mehr etwas von der Existenz dieser Schrift gewußt hatte, hatte man ganz vergessen, im Vorjahr ihr fünfzigjähriges Bestehen zu feiern.) Doch auf eine Anfrage hin ergab sich, daß diese Ordnung durchaus noch gültig und also kompetent sei. Und da, bei der Lektüre der Bestimmungen, da sahen die Schülerinnen, wie schwer sie alle gesündigt hatten. Denn unter anderem fanden sich folgende Paragraphen:

IV. Bekleidung etc.

§ 173. Schüler.

art a) Die Schüler haben ordnungsgemäß mit Kittel und Kravatte bekleidet zu sein. Mit offenem Hemd oder hemdsärmelig zur Schule zu kommen, wird nur bei außerordentlich heißem Wetter durch Erlaubnis des Herrn Rektor auf Vorschlag des Professorenkollegiums hin gestattet.

art b) Den Schülern ist bis zur siebenten Klasse das Tragen von Bärten und Schnurrbärten nicht gestattet.

§ 174. Schülerinnen.

art a) Die Bekleidung der Schülerinnen muß ordentlich sein, d. h. am Hals eng geschlossen und mit langen Ärmeln.

art b) Kleidung in auffälligen Farben ist nicht gestattet, da sie herausfordernd und ordinär wirkt. Die Strümpfe müssen undurchsichtig und schwarz oder dunkelgrau sein.

§ 175. Sanktionen.

art a) Schüler und Schülerinnen, die nicht anständig gekleidet sind, werden fortgewiesen, da

dies das Ansehen der Schule gefährdet und Mangel an Respekt gegenüber den Herren Professoren bezeugt.

art b) In Zweifelsfällen die Bekleidung betreffend entscheidet das Professorenkollegium, sein Beschluß ist unanfechtbar.

Soweit die Schulordnung. Dies alles steht drin, aber keine Vorschriften darüber, ob sich die Schülerinnen schminken dürfen oder nicht. Und so ist die Frage ungeklärt geblieben, denn das Professorenkollegium hat keinen Beschluß gefaßt, weil es entweder gegen einen Kollegen oder aber gegen die Mehrzahl der Schülerinnen hätte entscheiden müssen. Und das kann sich nicht einmal ein Professorenkollegium leisten!

(Bemerkenswert ist übrigens, daß stets die Schüler zuerst genannt werden, aber begreiflich, - denn damals war halt «Frauenstimmrecht» noch ein Fremdwort.)

Mit herzlichen Grüßen

Urs

BASLER KINDERMUND

«Großmama, wo woont d Dante Emmi? Gäll an der Bachofeschtroß?»

«He nai, was seisch au, Kind, an der Schpeiserschtroß!»

«Ebe jo, i ha doch gwißt, daß es ebbis mit em Ässe z tue het!»

OK

Zuschriften für die Frauenseite sind an folgende Adresse zu senden: Bethli, Redaktion der Frauenseite, Nebelspalter, Rorschach.



«Wie stark soll ich ihn bemitleiden?»

New Yorker

chon Day

Nur ein Hauch *Kemt* —
und seidig glänzt
Ihr Haar!

21-54-Sw

Kemt

ohne Zerstäuber Fr. 2.45
mit Zerstäuber Fr. 4.70
Luxussteuer inbegriffen

Freude am
Sommer

haben nur die Schlanke. Lästiges
Fett schwindet durch die seit mehr
als 40 Jahren zuverlässig wirkenden

**Boxbergers Kissinger
Entfettungs-Tabletten**

50 St. 3.45
100 St. 5.75

Gratismuster durch La Medicalia GmbH., Casima/Ti.

Gesund werden, gesund bleiben
durch eine
KRÄUTERBADEKUR
im ärztlich geleiteten

**KURHAUS
Bad Wangs**
ST. GALLER OBERLAND

Sternen Oberrieden. Zsh.
Direkt am See zwischen Thalwil und Horgen Tel. (051) 92 05 04

Ein wirklicher Genuß Gaßt zu sein.
Restaurant, Stübli, Säle für Anlässe

Vorzüglich!

Stadthof Luzern